



## Amtliche Bekanntmachungen

### 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vom 25.11.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.11.2021 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Verkaufsoffener Sonntag

Am Sonntag, dem 12.12.2021, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit dem Centro-Weihnachtsmarkt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Centro, Centroallee.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 25.11.2021

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

### Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 CoronaSchVO auf dem Weihnachtsmarkt in der Neuen Mitte Oberhausen vom 07.12.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) das Folgende an:

1. In folgendem Bereich der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske)

#### Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz

#### Diese Pflicht besteht

werktäglich in der Zeit von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr,  
samstags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr und  
sonntags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der genaue Umfang des von der Pflicht zum Tragen einer Maske erfassten Bereichs ist in dem als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plan durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seiten 371 bis 375

2. Die Pflicht aus Nr. 1 gilt nicht in den in § 3 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO genannten Fällen, insbesondere:

- a) für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
- b) für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,
- c) an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss- und Ausschankständen),
- d) für die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken,
- e) in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske nur wenige Sekunden dauert,
- f) für Inhaberinnen und Inhaber sowie Beschäftigte der Einrichtungen bzw. Verkaufsstände, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO auf dem Weihnachtsmarkt in der Neuen Mitte Oberhausen vom 26.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 27/2021, S. 363 ff.) außer Kraft.

4. Die Anordnung gilt bis einschließlich 21.12.2021.

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

**Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen - insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten -, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Oberhausen ist nach §§ 16a Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkung einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m.

§ 6 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - zuständige Behörde.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 03.12.2021 die CoronaSchVO erlassen. Erneut wurden in § 3 Örtlichkeiten festgelegt, an denen mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Nach § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist insoweit im Freien, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch eine Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese Anordnung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung für den unter Nr. 1 definierten Bereich.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nach 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.



Nach der Einschätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) im wöchentlichen Lagebericht vom 02.12.2021 wird die aktuelle Situation in Deutschland wie folgt bewertet:

„In der 47. Kalenderwoche (KW) wurde ein Anstieg um 14 % gegenüber der Vorwoche auf 479 COVID-19 Fälle/100.000 Einwohnern beobachtet. Im gleichen Zeitraum hat sich der Anteil positiv getesteter Proben auf 21,2 % erhöht (Vorwoche: 19,7). Der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in den letzten Wochen hat sich in der vergangenen Woche nicht fortgesetzt. Dies kann einerseits ein erster Hinweis auf eine sich leicht abschwächende Dynamik im Transmissionsgeschehen aufgrund der deutlich intensivierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sein. Es könnte aber regional auch auf die zunehmend überlasteten Kapazitäten im Öffentlichen Gesundheitsdienst und die erschöpften Laborkapazitäten zurückzuführen sein. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt bei den auch für die 47. KW verzeichneten Inzidenzwerte unverändert bestehen. Dies zieht einen weiteren Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher. Weiterhin sind vulnerable Gruppen sowie Menschen in den höheren Altersgruppen am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die mit Abstand höchste Inzidenz von 43 hospitalisierten Fällen/100.000 Einwohnern wurde in Meldewoche (MW) 46 in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen verzeichnet, gefolgt von der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen. Mit Datenstand vom 01.12.2021 werden 4.690 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt. Durch die zeitlich verzögerte Hospitalisierung und Behandlung auf der Intensivstation sind weiterhin starke Zunahmen der Hospitalisierungen und Verlegung von Patienten und Patientinnen auf die ITS zu erwarten. Aufgrund von regionalen Kapazitätsengpässen im intensivmedizinischen Bereich wurden Umwidmungen von Intensivstationen für COVID-19-Patienten und Patientinnen und überregionale Verlegungen innerhalb Deutschlands notwendig. Es wurden bereits mind. 49 Patientinnen und Patienten über Bundeslandgrenzen hinaus anhand des Kleeblattkonzeptes ([www.rki.de/covriin](http://www.rki.de/covriin)) verlegt. Zum jetzigen Zeitpunkt werden in Deutschland, wie auch im europäischen Ausland immer noch praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht.

Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (engl. Omicron; Pangolin Nomenklatur B.1.1.529) eingestuft. Nach Vorabinformationen wurden in Deutschland bis zum 01.12.2021 vier Fälle der VOC Omikron mittels Genomsequenzierung nachgewiesen. Bei acht weiteren, in den KW 47 und 48 im Meldesystem übermittelten Fällen besteht ein Verdacht auf Omikron basierend auf variantenspezifischer PCR-Testung. Bei allen durch Genomsequenzierung bestätigten Fällen handelt es sich um Reiserückkehrer aus Südafrika. Generell werden Fälle, für die aufgrund einer PCR ein labordiagnostischer Verdacht auf Omikron besteht, zur Bestätigung mittels Genomsequenzierung untersucht. Bis zum 30.11.2021 waren weiterhin 71 % der Bevölkerung mindestens einmal und 69 % vollständig geimpft. Darüber hinaus erhielten 12 % der Bevölkerung eine Auffrischimpfung. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die

allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung.

Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Deshalb sollte ab sofort jeder Bürger und jede Bürgerin möglichst alle anwendbaren Maßnahmen umsetzen.

Es ist unbedingt erforderlich, bei Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie z. B. Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten (unabhängig vom Impfstatus) zuhause zu bleiben, die Hausarztpraxis zu kontaktieren und einen PCR-Test durchführen zu lassen.

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontaktsituationen, wie z. B. Tanzveranstaltungen, möglichst abzusagen oder zu meiden. Es wird empfohlen, die Corona Warn App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene. Es wird insbesondere den noch nicht grundimmunisierten Personen dringend empfohlen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen und hierbei auf einen vollständigen Impfschutz zu achten. Auch die Möglichkeit der Auffrischimpfung (Boosterimpfung) sollte von allen Personengruppen gemäß den STIKO-Empfehlungen genutzt werden. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat angesehen, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Die **7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen** liegt bundesweit aktuell bei 441,9 (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 6. Dezember 2021, 00:00 Uhr). Die **7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung** liegt bundesweit aktuell bei 5,32 (Zahl der Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 6. Dezember 2021).

Die Leitindikatoren für Nordrhein-Westfalen stellen sich mit Datenstand vom 25.11.2021 wie folgt dar:

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG liegt bei 3,97 und die 7-Tage-Inzidenz bei 290,3.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Oberhausen zeigte trotz tagesaktueller Rückgänge in den letzten Wochen insgesamt einen erheblichen Anstieg. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Deshalb ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen mit dem Ziel aufrecht zu erhalten, die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist notwendig, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen wirksam und verhältnismäßig.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Bei der Festlegung der Maskenpflicht handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in den in der Anordnung zu Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen sowie an den räumlichen Gegebenheiten aufgrund der Buden des Weihnachtsmarktes, der zudem gerade darauf angelegt ist, dass die Besucher dort vor den Buden verweilen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Da auch im Außenbereich immer dort, wo Menschen eng zusammenkommen, trotz der geringeren Aerosolproblematik Infektionsgefahren durch Tröpfchen- und Aerosolübertragungen bestehen, wird eine Maskenpflicht unter Nr. 1 für den Bereich des Weihnachtsmarktes in der Neuen Mitte Oberhausen (CentrO) mit erwartbar engem Zusammentreffen angeordnet.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19 Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Nach aktueller Einschätzung des Gesundheitsamtes der Stadt Oberhausen ist eine Maskenpflicht aus infektologischer Sicht erforderlich, da die Auswertung der aktuellen Infektionszahlen darauf hindeutet, dass von einer deutlich höheren Ansteckungsgefahr im Freien ausgegangen werden könne, als das im Sommer der Fall gewesen sei.

Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht umfassend eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen. Dies ist bei dem Weihnachtsmarkt in der Neuen Mitte Oberhausen der Fall. Der CentrO-Weihnachtsmarkt wird seit 1996 rund um das CentrO durchgeführt. Der Markt besteht in diesem Jahr aus 112 Hütten in verschiedenen Größen, in denen hauptsächlich weihnachtsmarktypische Waren (Geschenk- und Kunsthandwerksartikel) und Speisen und Getränke angeboten werden.

Zusätzlich wird angrenzend zum Weihnachtsmarkt die „CentrO Winterwelt“ durchgeführt. Ein privater Veranstalter errichtet dort eine Rampe, die zum Rodeln genutzt werden kann. An den jeweiligen Freitagen und Samstagen wird auf einer Bühne in der Winterwelt Live Musik gespielt.

Die komplette Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 21.000 qm, auf der sich zu Peakzeiten ca. 5.500 Besucher aufhalten.

Weil nachweisbar auch immunisierte Personen Infektionen weitergeben und empfangen (und dann z. B. im häuslichen Umfeld auch an Ungeimpfte weitergeben können), ist die mit der aktuellen Coronaschutzverordnung festgelegte „2G-Regel auf Weihnachtsmärkten“ nicht allein als Schutzmaßnahme ausreichend; die Anordnung der Maskenpflicht zu Nr. 1 gilt somit auch für immunisierte Personen ohne grundsätzliche Einschränkung während der Öffnungszeiten der Veranstaltung. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde insoweit Rechnung getragen, als dass die Maskenpflicht nicht an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen sowie insgesamt für die Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken gilt. Hier wurde der besondere Veranstaltungscharakter berücksichtigt, wonach der Besuch eines Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist. Darüber hinaus wird die Maskenpflicht nur für Zeiträume angeordnet, in denen der Weihnachtsmarkt erfahrungsgemäß eine starke Besucherfrequenz erfährt.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit den angeordneten Maßnahmen können Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

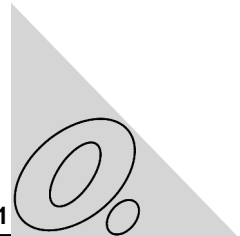
Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht grundsätzlich in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der CoronaSchVO.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die aktuelle CoronaSchVO NRW vom 03.12.2021 ist insoweit bis zum 21.12.2021 befristet.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Oberhausen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.



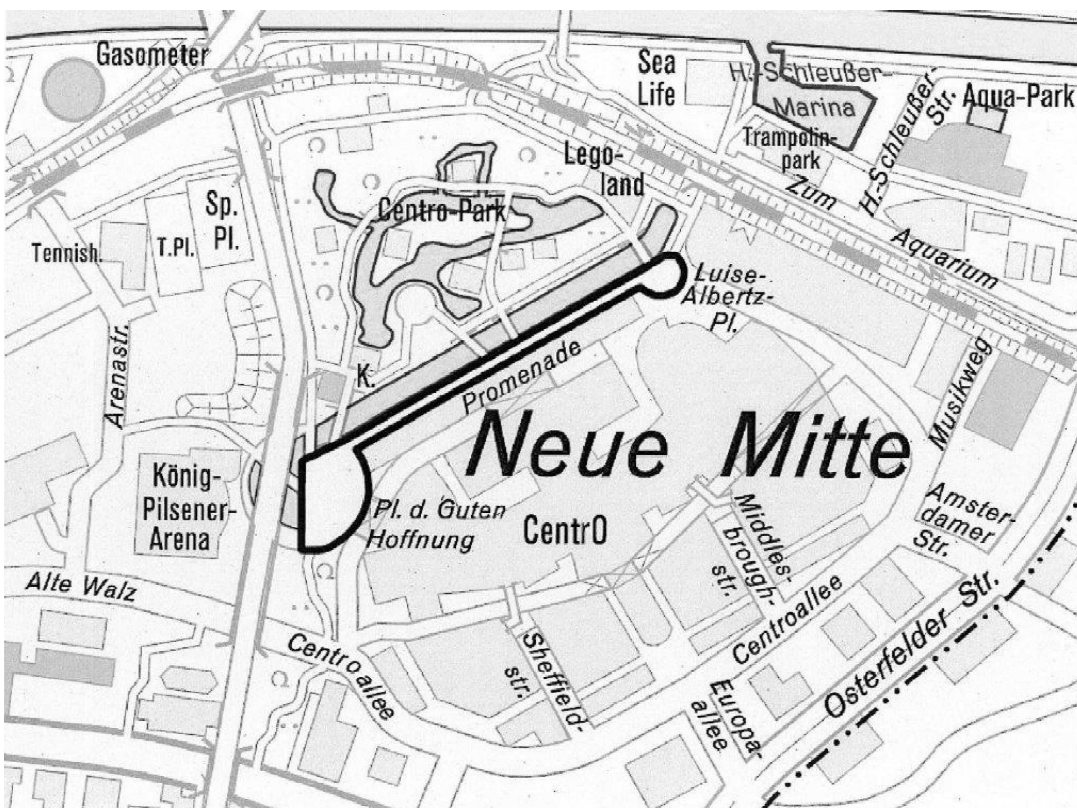
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

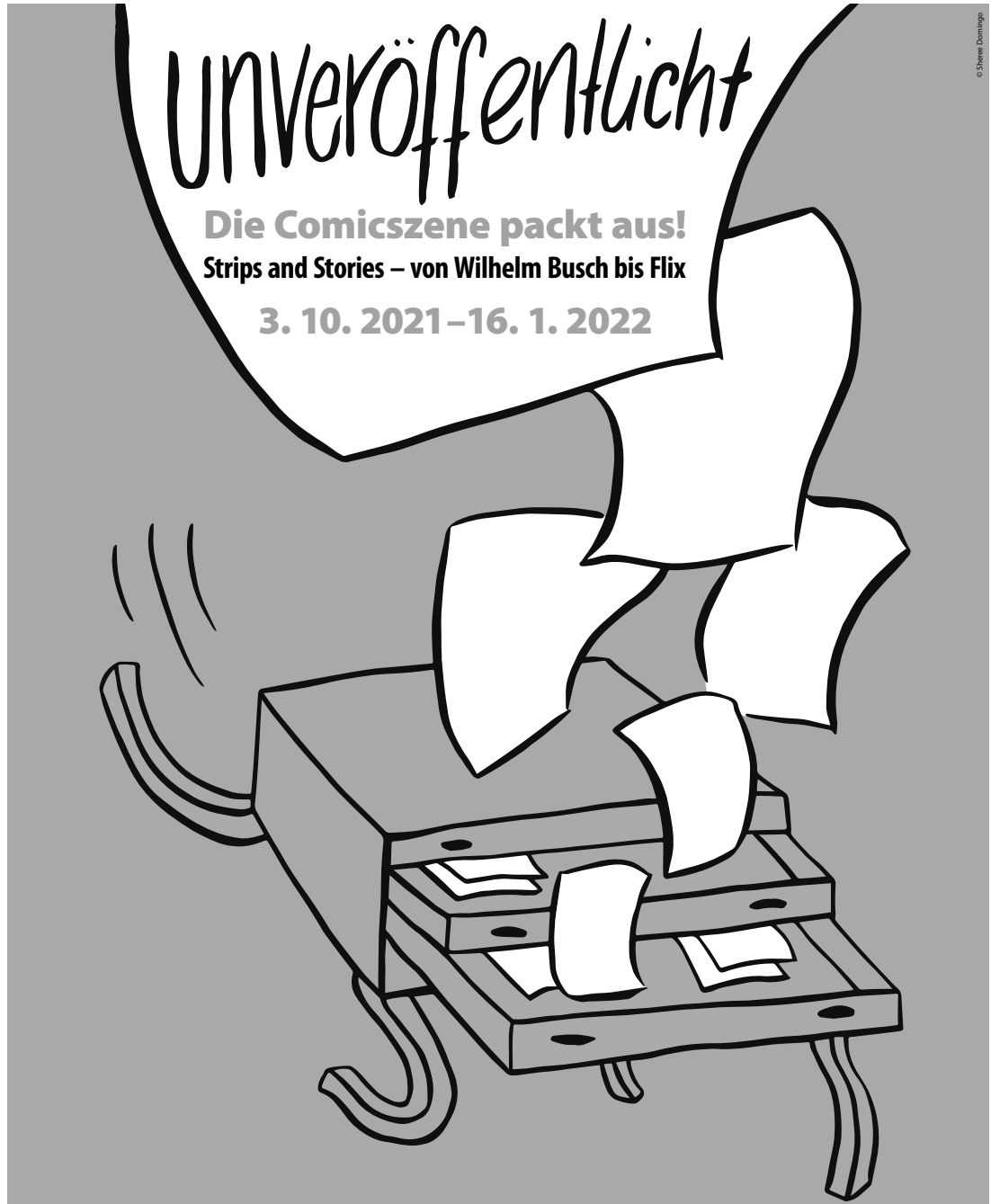
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Oberhausen, 07.12.2021  
In Vertretung

Michael Jehn  
Beigeordneter

Anlage 1





RUHR KUNST MUSEEN



Stadtsparkasse  
Oberhausen

Presse- und  
Kommunikationsamt  
Stadt Oberhausen

WDR 3

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

Klimaneutral



## Der Schmerz des Vaters?

Die *Trinitarische Pietà*  
zwischen Gotik und Barock

26. 9. 2021–9. 1. 2022



Trinitarische Pietà, um 1480, Sammlung Ludwig © Sammlung Ludwig / Museum Aachen, Foto: Anne-Gold, Aachen

Zu einer Skulptur aus der Sammlung  
Peter und Irene Ludwig

STADT OBERHAUSEN KUNST MUSEUM

S L M  
STADT OBERHAUSEN

FRANZISKA KORTS  
KUNSTGALERIE

STADT AACHEN

WOR



STADT OBERHAUSEN

Peter und Irene  
Ludwig Stiftung

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle und Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
--	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**

**Donnerstag, 6. Januar 2022**

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,  
 Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22



**Malschule  
 für Kinder  
 und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2022 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

